

VGH München, Beschluss vom 9.7.2012 -11 ZB 12.1052

Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis nach Erstellung eines Fahreignungsgutachtens, das ihm u.a. mögliche Fahruneignetheit aufgrund eines Parkinson-Syndroms bescheinigte und einer für ihn negativ verlaufenden Fahrprobe. Das Verwaltungsgericht wies die Anfechtungsklage ab, der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom BayVGH abgelehnt.

Entscheidung des Gerichts:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg, da sich aus dem Vorbringen in der Antragsbegründung vom 31.5.2012 keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ergeben und die Voraussetzungen der Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 VwGO nicht in einer den Anforderungen des § 124 a Abs.4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO genügenden Weise dargelegt wurden.

Das in den letztgenannten Vorschriften verankerte Erfordernis, dass die Gründe, aus denen der Rechtsmittelführer einen Anspruch auf Zulassung der Berufung herleitet, "dargelegt" werden müssen, kann nicht durch eine pauschale Bezugnahme "auf den erstinstanzlichen Sachvortrag nebst Beweisanträgen" erfüllt werden, wie sie am Ende der Antragsbegründung vorgenommen wurde

(vgl Happ in Eyermann, 13. Aufl. 2010, RdNr. S9 zu § 124 a).

Denn hierdurch würde die Funktion des Darlegungserfordernisses unterlaufen, die darin besteht, das Oberverwaltungsgericht in die Lage zu versetzen, grundsätzlich allein anhand der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung zu beurteilen, ob der Rechtsmittelführer verlangen kann, dass ihm ein zweiter Rechtszug eröffnet wird

(vgl Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, RdNr. 49 zu § 124 a VwGO).

Auch wäre es -würde man unspezifizierte Bezugnahmen auf früheres Vorbringen als beachtliche "Darlegungen" im Sinn von § 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO anerkennen letztlich Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts, den Streitstoff daraufhin durchzusehen, ob die Voraussetzungen eines oder mehrerer der in § 124 Abs. 2 VwGO aufgeführten Zulassungsgründe erfüllt sind (Kopp/Schenke, ebenda). Beides wäre mit der durch die Einführung der Zulassungsberufung verfolgten Absicht des Gesetzgebers, die Oberverwaltungsgerichte zu entlasten, nicht vereinbar.

Eine Verpflichtung des Oberverwaltungsgerichts, den Rechtsmittelführer (noch innerhalb offener Antragsbegründungsfrist) auf Defizite hinsichtlich der Erfüllung der Darlegungslast nach § 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO hinzuweisen, wie der Kläger das am Ende des Schriftsatzes seiner Bevollmächtigten vom 31.5.2012 erbeten hat, besteht nicht. Die Rechtsordnung geht vielmehr davon aus, dass die Personen, die der Rechtsmittelführer nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO mit der Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung zu betrauen hat, diese Aufgabe eigenverantwortlich und in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise zu erledigen vermögen. Würde das Gericht darauf hinwirken, dass ein zunächst (teilweise) ungenügend begründeter Antrag auf Zulassung der Berufung den gesetzlichen Darlegungsanforderungen entspricht, liefe das zudem auf eine mit der richterlichen Verpflichtung zur Unparteilichkeit unvereinbaren Unterstützung eines Beteiligten hinaus.

1. Durch das berücksichtigungsfähige Vorbringen des Klägers werden die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht dargetan.

a) Soweit er auf das ihm vorteilhafte Gutachten vom 30.6.2010 verweist, ergeben sich hieraus ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der klageabweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon deshalb nicht, **weil angesichts des progredienten Verlaufs sowohl seiner Parkinson- als auch seiner dementiellen Erkrankung (vgl dazu die Ausführungen auf Seite 6 des Gutachtens vom 22.3.2011) ernsthaft damit gerechnet werden muss, dass sich sein Gesundheitszustand während der elf Monate, die bis zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (dh bis zur Bekanntgabe des Bescheids vom 26.5.2011 am 30.5.2011) vergangen sind, weiter verschlechtert haben kann.** Hierauf deutet auch hin, dass Dr. Sch., der dem Kläger in dem am 30.6.2010 erstellten Gutachten noch altersentsprechend regelgerechte Aufmerksamkeits- und Gedächtnisleistungen attestiert hat, in dem der Antragsbegründung beigefügten Arztbrief vom 8.5.2012 nunmehr selbst von leicht reduzierten Aufmerksamkeits- und amnestischen Funktionen des Klägers ausgeht.

Unabhängig hiervon begegnet die Richtigkeit des Gutachtens vom 30.6.2010 erheblichen Bedenken. Sie resultieren vor allem daraus, dass Dr. Sch. dem Kläger trotz dessen Parkinson Erkrankung die Eignung zuerkannt hat, auch Fahrzeuge der Gruppe 2 zu führen. Das steht in offenem Widerspruch zu der in der Nummer 6.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zum Ausdruck gelangenden normativen Wertung, wonach am Morbus Parkinson erkrankte Personen ungeeignet sind, Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen, die der Fahrerlaubnisgruppe 2 unterfallen.

Da die Wertungen der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nur im Regelfall Geltung beanspruchen (vgl die Vorbemerkung 3 zu dieser Anlage), ist ein Gutachter zwar nicht gehindert, die Auffassung zu vertreten, ein bestimmter Proband sei abweichend von den in der Anlage 4 getroffenen Regelungen als (nicht) fahrgeeignet anzusehen. Macht ein Gutachter geltend, bei einer Person lägen die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles im Sinn der Vorbemerkung 3 zur Anlage 4 vor, so bedarf es indes besonders eingehender Darlegungen, in denen sorgfältig und nachprüfbar aufgezeigt wird, dass und warum die vom Verordnungsgeber vorgenommenen Wertungen, die ihrerseits auf sachverständigen Einschätzungen beruhen, im konkreten Fall nicht zutreffen. Eine Auseinandersetzung mit der in der Nummer 6.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung getroffenen Regelung fehlt im Gutachten vom 30.6.2010 jedoch vollständig.

Verstärkt werden die Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Ausarbeitung durch den Umstand, dass Dr. S. behandelnder Arzt des Klägers war (und es ausweislich des Attests vom 8.5.2012 offenbar weiterhin ist). § 11 Abs.2 Satz 5 FeV sieht den behandelnden Arzt des Betroffenen wegen des bei ihm in aller Regel bestehenden Interessenkonflikts grundsätzlich als ungeeignet an, um über einen seiner Patienten Fahreignungsgutachten zu erstellen. Der Kläger hat vor diesem Hintergrund seitens des Landratsamts außerordentliches, sachlich nicht gerechtfertigtes Wohlwollen erfahren, wenn die Behörde das von Dr. Sch. erstellte Gutachten weder aus diesem Grund noch wegen der ihm anhaftenden Begründungsdefizite zurückgewiesen und nicht bereits damals auf der Einschaltung eines zweifelsfrei unparteiischen Sachverständigen bestanden hat.

b) Auf die Einschätzung der Amtsärztin, die sich am 21.1.2011 anlässlich eines Verfahrens nach dem Unterbringungsgesetz über den Kläger geäußert hat, hat sich das Verwaltungsgericht ausweislich der Entscheidungsgründe des Urteils vom 6.3.2012 nicht gestützt, so dass die Angriffe, die der Kläger in der Antragsbegründung insoweit vorbringt, ins Leere gehen. Das Verwaltungsgericht hat seine Überzeugung, dass der Kläger fahrungseignet ist, ausweislich der Ausführungen im fünften Absatz auf Seite 8 des angefochtenen Urteils vielmehr ausschließlich aus den Gutachten vom 22.3.2011 und vom 9.5.2011 hergeleitet.

c) Zu Unrecht macht der Kläger geltend, die Ablegung einer Fahrverhaltensprobe hätte von ihm gar nicht verlangt werden dürfen, da keine Zweifel an seiner Fahreignung bestanden hätten.

Das Gutachten vom 22.3.2011 hat jedoch in überzeugender Weise aufgezeigt, dass seine Eignung, der Gruppe 1 unterfallende Fahrzeuge im Straßenverkehr zu führen, ernststen Bedenken begegnen musste. Angriffe gegen dieses Gutachten hat der Kläger nicht vorgebracht.

d) Der Einwand, ihm sei keine angemessene Frist eingeräumt worden, um sich auf die Fahrverhaltensprobe vorzubereiten, trifft in tatsächlicher Hinsicht nicht zu. Die Aufforderung, sich einer solchen Begutachtung zu unterziehen, hat das Landratsamt mit Schreiben vom 28.3.2011 ausgesprochen, das der Bevollmächtigte des Klägers am 31.3.2011 zugestellt wurde. **Bis zum Ablauf der von der Behörde gesetzten Frist am 30.4.2011 stand dem Kläger mithin ein voller Monat zur Verfügung, um sich eine Fahrschule zu suchen, in deren Fahrschulwagen er die Fahrverhaltensprobe ablegen wollte, und sich durch das Absolvieren von Fahrstunden mit diesem Fahrzeug vertraut zu machen. Ein zusätzlicher Zeitgewinn ergab sich daraus, dass der mit der Begutachtung des Klägers beauftragte Sachverständige den Termin für die Fahrverhaltensprobe erst auf den 2.5.2011 festgesetzt hat.** An dem Ergebnis, dass der Kläger ausreichend Gelegenheit besessen hat, sich an das Prüfungsfahrzeug zu gewöhnen, würde sich auch dann nichts ändern, falls seine durch nichts belegte - Behauptung zutreffen sollte, er habe sich bis zum 5.4.2011 zur Kur in B. befunden. Wenn er sich gleichwohl damit begnügt hat, nur zwei Fahrstunden bei der von ihm ausgewählten Fahrschule zu nehmen, kann er vor dem Hintergrund dieses Ablaufs nicht mit der Behauptung durchdringen, die bei der Fahrverhaltensprobe zutage getretenen Fehlleistungen seien auf seine mangelnde Vertrautheit mit dem hierbei verwendeten Fahrzeug zurückzuführen.

e) Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe die im Gutachten vom 9.5.2011 zum Ausdruck gebrachten Bewertungen des amtlichen Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ungeprüft übernommen, widerlegt sich unmittelbar anhand der Ausführungen in dem auf Seite 9 unten des angefochtenen Urteils beginnenden, mehr als eine ganze Schreibmaschinenseite umfassenden Absatz. Das Verwaltungsgericht hat darin im Einzelnen dargelegt, warum es die vom Kläger bis dahin erhobenen Einwände gegen dieses Gutachten nicht als stichhaltig ansieht.

f) Zu den Angriffen, die der Kläger in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen die bei der Fahrverhaltensprobe getroffenen Feststellungen vorbringt, ist anzumerken:

Das Führen eines Kraftfahrzeugs auf Bundes- und Landstraßen mit 35 km/h ist nicht mehr Ausdruck vorsichtiger und vorausschauender Fahrweise, sondern des Unvermögens, sich angemessen im Straßenverkehr zu bewegen.

Da ein solches Verkehrsverhalten andere Kraftfahrer zu dichtem Auffahren und zu riskanten Überholvorgängen verleitet, stellt es zugleich eine relevante Gefahrenquelle dar.

Dass der Fahrstil des Klägers nicht Ausdruck des Bemühens um Kompensation altersbedingter Einschränkungen ist, sondern er im Gegenteil Vorkehrungen unterlässt, die zur Vermeidung gefährlicher Situationen geboten wären, beweist u.a. der Umstand, dass sich meist nur eine seiner Hände am Lenkrad befand, er vor Kreuzungen und Einmündungen, an denen die Rechts-vor-Links-Regel galt, die Geschwindigkeit nichtverringert hat, er in einem verkehrsberuhigten Bereich nicht, wie das von Rechts wegen geboten gewesen wäre, nur mit Schrittgeschwindigkeit unterwegs war, er auf einer nicht mit Leitlinien versehenen Straße das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2 StVO) missachtet und er entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO an einer unübersichtlichen Bahnunterführung deutlich zu schnell gefahren ist.

Soweit der Kläger die im Gutachten vom 9.5.2011 aufgelisteten Vorfälle pauschal bestreitet, ist diese Einlassung angesichts ihrer fehlenden Substantiierung unbeachtlich. Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Sachverständigen bestehen umso weniger, als die Landespolizei am 11.3.2011 ein Verhalten des Klägers wahrgenommen hat, das mit einigen der am 2.5.2011 gemachten Beobachtungen übereinstimmt.

Die auch bei Fahrprüfungen im Sinn von § 17 FeV übliche Anweisung an den Kandidaten, er habe solange geradeaus zu fahren, bis eine anders lautende Weisung ergehe, dient allein dazu, dem Sachverständigen Gelegenheit zur Festlegung der Fahrtroute zu geben; sie entbindet den Prüfling nicht von der Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Verkehrsregeln. Eine solche Weisung vermag daher nicht den Umstand zu rechtfertigen, dass der Kläger wie er selbst einräumt in eine gesperrte Straße eingefahren ist.

Einen Anspruch darauf, ausschließlich bekannte Strecken fahren zu dürfen, besitzt eine Person, die sich einer Fahrverhaltensprobe unterziehen muss, schon deshalb nicht, weil eine Fahrerlaubnis das Recht verleiht, Kraftfahrzeuge auch in nicht vertrauter Umgebung führen zu dürfen. Es muss deshalb festgestellt werden, ob der Betroffene auch in diesem Fall den Anforderungen des Straßenverkehrs gerecht wird. Die Behauptung, der Kläger sei am 2.5.2011 gezielt mit atypischen Verkehrssituationen konfrontiert worden, entbehrt nicht nur jeder Substantiierung; aus dem Gutachten vom 9.5.2011 ergibt sich vielmehr, dass die Fahrverhaltensprobe zum Teil in der dem Wohnort des Klägers nächstgelegenen Kreisstadt, im Übrigen in ländlichen Teilen seines Heimatlandkreises und zu einer

Zeit durchgeführt wurde, in der sich der Kläger keinem Berufsverkehr oder sonstigen Verkehrsspitzen ausgesetzt sah.

Seine Behauptung, es sei während der Fahrverhaltensprobe zu keinen Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer gekommen, kann angesichts der Tatsache, dass er eine rote Ampel missachtet, er ferner einen Radfahrer tatsächlich und einen weiteren fast übersehen hat und er sehr nahe an einer Fußgängerin vorbeigefahren ist, die sich in einem verkehrsberuhigtem Bereich aufhielt, nicht als ein mit dem Gebot der prozessualen Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) in Einklang stehendes Vorbringen anerkannt werden. Das gilt Umso mehr, als im Gutachten vom 9.5.2011 die Stellen, an denen diese oder andere Gefahren trüchtige Verhaltensweisen zu verzeichnen waren, mehrfach genau angegeben wurden.

g) Ging die Verkehrsteilnahme des Klägers am 2.5.2011 aber in mehreren Fällen mit konkreten Gefahren für Leib und Leben Dritter einher, und kam es im Verlauf der von ihm damals unternommenen Fahrt wiederholt zu abstrakt gefährlichen Situationen, kann keine Rede davon sein, ein Entzug seiner Fahrerlaubnis sei unverhältnismäßig.

h) Da das Gutachten vom 9.5.2011 schlüssig und überzeugend ist, bestand für das Verwaltungsgericht kein Anlass, dessen Verfasser um eine Erläuterung dieser Ausarbeitung zu bitten. Das gilt umso mehr, als der bereits im ersten Rechtszug anwaltlich vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen auf Einvernahme des Gutachters abzielenden Beweisantrag gestellt oder er ein Vorgehen des Verwaltungsgerichts nach § 411 Abs. 3 ZPO iVm § 98 VwGO beantragt hat.

2. Dass die Beantwortung der Frage, ob vom Kläger eine Fahrverhaltensprobe gefordert werden durfte, besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten im Sinn von § 124 Abs.2 NT.2 VwGO bereite, wird in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung nur behauptet, nicht aber in einer den Anforderungen des § 124 a Abs.4 Satz 4, Abs.5 Satz 2 VwGO genügenden Weise aufgezeigt. Die Beibringung eines derartigen Gutachtens darf nach § 11 Abs.4 Nr. 1 FeV dann verlangt werden, wenn nach Würdigung eines u.a. auf der Grundlage von § 11 Abs.2 FeV erstatteten Gutachtens die Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zusätzlich erforderlich ist. Beim Kläger bestanden nach dem Gutachten vom 22.3.2011 Störungen im räumlich-konstruktiven Bereich. Eine Testung seiner kognitiven Fähigkeiten ergab einen Score von 25 und damit angesichts des bei 23 liegenden Cut-Off-Werts eine "noch unauffällige" kognitive Leistung. Bei einem Test, der der Feststellung einer Demenz dient, habe er einen Score von 3 erzielt, der "grenzwertig als pathologisch" zu bezeichnen sei.

Der Schweregrad seines Parkinsonsyndroms sei mit neun Punkten zu bewerten, wobei bei einem Punktwert von 6 von sicherer und bei 10 Punkten von unsicherer Fahrweise auszugehen sei.

Mehrere der erhobenen medizinischen Befunde haben sich damit als "an der Grenze liegend" erwiesen, so dass dem Kläger die Fahreignung für die Gruppe 1 von ärztlicher Seite weder positiv zuerkannt noch mit der erforderlichen Sicherheit abgesprochen werden konnte. Es liegt auf der Hand, dass in solchen Grenzfall nur eine Fahrverhaltensprobe die erforderliche Klarheit bringen kann.

Wie unter der Nummer II.1 dieses Beschlusses dargestellt, hat die Begutachtung nach § 11 Abs.4 Nr. 1 FeV ein dem Kläger eindeutig negatives Ergebnis gezeitigt. Warum die Beurteilung der Fahreignung einer Person, die im Rahmen einer Fahrverhaltensprobe eine rote Ampel missachtet, wiederholt andere Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet, sich mehrfach in abstrakt gefährlicher Weise verhält und auch sonst eine Vielzahl verkehrsrelevanter Fehlleistungen erbringt, besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bereiten soll, erschließt sich aus dem einschlägigen Vorbringen in der Antragsbegründung nicht. Da sich die Fähigkeit eines Menschen, Kraftfahrzeuge gefahrlos und verkehrsgerecht im Straßenverkehr zu führen, mit zunehmendem Alter verschlechtern kann, ist der Umstand, dass der Betroffene seit Jahrzehnten über eine Fahrerlaubnis verfügt, ohne dass es in dieser Zeit zu Unfällen in größerer Zahl gekommen sei, als solcher nicht geeignet, besondere Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinn von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufzuzeigen.

3. Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) setzt voraus, dass der Rechtsmittelführer

- a) eine bestimmte tatsächliche oder rechtliche Frage genau bezeichnet,
- b) darlegt, dass im Interesse der Rechtseinheit oder der Fortentwicklung des Rechts die Herbeiführung einer obergerichtlichen Entscheidung über diese Frage erforderlich ist,
- c) aufzeigt, dass sie sich im anhängigen Rechtsstreit in entscheidungserheblicher Weise stellt, und
- d) ausführt, warum einer obergerichtlichen Aussage zu dieser Frage über den Einzelfall hinaus Bedeutung zukommt

(vgl u.a. Seibert in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, RdNr. 211 zu § 124).

Die vom Kläger formulierte Fragestellung „welche tatsächliche[n] und inhaltliche[n] Anforderungen bei angeblicher Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs an Fahrproben bzw. auf deren Basis erstellte Gutachten insbesondere unter Berücksichtigung eines kompensierbaren Altersabbaus zustellen sind“, zielt auf die richterrechtliche Entwicklung eines der Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vergleichbaren, vollständigen Anforderungsprofils ab, dem auf der Grundlage von § 11 Abs.4 FeV angeforderte Gutachten und die ihnen vorausgehenden Fahrverhaltensproben dann zu genügen haben, wenn damit die Auswirkungen altersbedingter Einschränkungen des Betroffenen ermittelt werden sollen. In dieser Breite würde sich die vom Kläger formulierte Frage in einem Berufungsverfahren indes nicht in entscheidungserheblicher Weise stellen.

Vielmehr erweist sich eine Klage, der eine behördliche Entscheidung zugrunde liegt, die ihrerseits auf einem nach § 11 Abs.4 FeV erstellten Gutachten beruht, bereits dann als unbegründet, wenn derjenige Teil der einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen gewahrt wurde, auf den es im konkreten Einzelfall ankommt. Dass diesem Erfordernis bei der Überprüfung des Klägers Rechnung getragen wurde, ergibt sich aus den Ausführungen im angefochtenen Urteil und in Abschnitt II.1 dieses Beschlusses.

Unabhängig hiervon hat der Kläger in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung unter Verstoß gegen § 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO nicht aufgezeigt, dass die von ihm formulierte Frage klärungsbedürftig ist. Das wäre nur der Fall, wenn dargelegt worden wäre, dass in der Rechtsprechung oder der Rechtswissenschaft (uU auch in der Vollzugspraxis) Meinungsverschiedenheiten über die zutreffende Handhabung des § 11 Abs. 4 FeV bestehen.